

Datenschutz im Bereich der Wasserversorgung

Workshop für die Gemeinden
Wasserstrategie Wallis

7. Oktober 2025

Julien Glassey

Jurist beim kantonale Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragten

Aufbau

1. DSG oder GIDA?
2. Anwendbarkeit des GIDA im Bereich der Wasserversorgung
3. Wesentliche Anforderungen des GIDA an den Einsatz von Wasserzählern
4. Anonymisierung von Personendaten



1. DSG oder GIDA?

▲ **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG):**

Bearbeitung von Personendaten durch **(natürliche und juristische) private Personen** sowie durch **Bundesorgane**

Bsp.: private Person oder Unternehmen, ausser wenn sie als Auftragsbearbeiter für eine kantonale oder kommunale Behörde tätig sind, Bundesstelle

▲ **Kantonale Datenschutzgesetze:**

[Wallis: Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)]

Bearbeitung von Personendaten durch **kantonale, kommunale oder öffentlich-rechtliche Organe (sowie deren Auftragsbearbeiter)**

Bsp.: Departement, kantonale Dienststelle, Gemeinde, Unternehmen in öffentlicher Hand, Privatunternehmen im Auftrag einer kantonalen oder kommunalen Behörde



2. Anwendbarkeit des GIDA im Bereich der Wasserversorgung

Unterliegt die Erfassung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler dem GIDA?

▲ Das GIDA regelt die **Bearbeitung** von **Personendaten** durch die **Behörden** [Art. 1 Abs. 1 Bst. b GIDA]:

- **Behörde:**

Art. 5 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG):

Die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung obliegen den Gemeinden, die sich zur Ausführung ihrer Aufgaben zusammenschliessen können

- **Personendaten:**

Bei den Daten über den Wasserverbrauch handelt es sich um personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner der Häuser, zumindest soweit ein Rückschluss auf diese möglich ist. Dies ist grundsätzlich der Fall bei Einfamilienhäusern oder Mehrfamilienhäusern, in denen je ein Wasserzähler pro Wohnung eingebaut ist. (BGE 147 I 346, E. 5.3.2)

- **Bearbeitung:**

Der Wasserzähler erhebt und speichert die Daten zum Wasserverbrauch und übermittelt sie an die für die Verrechnung zuständige Stelle, welche diese Daten ausschliesslich zum Zweck der Rechnungserstellung verwendet und sie anschliessend löscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden

Die Erfassung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler unterliegt dem GIDA

3. Wesentliche Anforderungen des GIDA an den Einsatz von Wasserzählern

▲ **Legalitätsprinzip** [Art. 17 GIDA]:

Die Bearbeitung von Personendaten ist nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht

- Art. 5 Abs. 2 kGSchG: Die Gemeinden erlassen auf dem Wege der Gesetzgebung ein Reglement über die Trinkwasserversorgung sowie ein Reglement über die Entwässerung und die Behandlung von Abwasser
- Dieses Reglement muss die Installation und den Einsatz von Wasserzählern (mechanisch und/oder elektronischen) vorsehen

▲ **Grundsatz der Zweckbindung** [Art. 18 Abs. 1 Bst. b GIDA]:

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie erhoben worden sind

- Das kommunale Reglement über die Wasserversorgung muss die Zwecke der Datenerhebung festlegen, z. B.:
 - Rechnungsstellung
 - Erkennung und Behebung von Lecks
- Eine Nutzung der Daten für andere, im Reglement nicht vorgesehene Zwecke ist nicht zulässig

3. Wesentliche Anforderungen des GIDA an den Einsatz von Wasserzählern

▲ Grundsatz der Verhältnismässigkeit [Art. 18 Abs. 1 Bst. c GIDA]:

Jede Erhebung und Bearbeitung von Personendaten muss sich auf das für den Zweck Erforderliche beschränken. Zudem sind Personendaten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

- Die Speicherung von Wasserverbrauchsdaten während 252 Tagen auf einem Wasserzähler sowie deren Funkübermittlung alle 30 oder 45 Sekunden ohne definierten Zweck verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BGE 147 I 346, E. 5.5)
- Fakturierung des Wasserverbrauchs:
 - Für die Rechnungsstellung dürfen nur die notwendigen Daten bearbeitet werden, nämlich das Gesamtvolumen des während der Abrechnungsperiode verbrauchten Wassers
 - Erhebung der Wasserverbrauchsdaten einmal pro Abrechnungsperiode, nicht kontinuierlich
 - Zugriff nur für zuständige Personen der Rechnungsstellung
 - Löschung der Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden



3. Wesentliche Anforderungen des GIDA an den Einsatz von Wasserzählern

▲ Grundsatz der Verhältnismässigkeit [Art. 18 Abs. 1 Bst. c GIDA]:

→ Erkennung und Behebung von Lecks:

- Es dürfen nur die unbedingt notwendigen Daten bearbeitet werden, nämlich diejenigen, die den technisch minimal erforderlichen Zeitraum zur Feststellung eines Lecks abdecken
Ein kontinuierliches Monitoring des Verbrauchs ist nicht erforderlich; der Gesamtverbrauch während eines bestimmten Zeitraums genügt, um ein Leck identifizieren zu können
- Es darf nur der für die Leckortung erforderliche Detaillierungsgrad bearbeitet werden
Befindet sich das Leck zwischen einem Verteilpunkt und einem Mehrfamilienhaus, genügt die Analyse der Verbrauchsdaten auf Gebäudeebene; die Bearbeitung der Verbrauchsdaten der einzelnen Wohnungen ist nicht erforderlich
- Für die Behebung eines Lecks beschränken sich die notwendigen Daten auf die Adresse und die Lokalisierung des Lecks
Es ist nicht erforderlich, den Namen oder andere Personendaten der Bewohner zu bearbeiten oder diese Daten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben
- Zugriff nur für die mit der Analyse und technischen Intervention betrauten Personen
- Löschung der Daten nach der Reparatur

5. Anonymisierung von Personendaten

▲ Art. 26 Abs. 1 GIDA – Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke:

Behörden dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, bearbeiten

→ Anonymisierung bedeutet, dass die Daten weder direkt noch indirekt einer betroffenen Person zugeordnet werden können, unabhängig von den verwendeten Mitteln:

- Die Verwendung der Initialen der betroffenen Person oder die blosse Streichung von Name oder Adresse genügt nicht, um Personendaten zu anonymisieren
- Wenn Verbrauchsdaten durch Quervergleiche oder andere Zusatzinformationen eine indirekte Re-Identifizierung der Bewohner ermöglichen, liegt keine echte Anonymisierung vor

→ Damit Daten als tatsächlich anonym gelten, müssen sie so bearbeitet werden, dass eine Rückführung auf eine natürliche Person ausgeschlossen ist – auch nicht durch Kombination mit anderen Informationen

z. B. durch Zusammenrechnung (Aggregation) der Verbrauchsdaten sämtlicher Wohnungen eines Gebäudes oder aller Häuser eines Quartiers



Fragen?



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Das Büro des Walliser Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten steht Ihnen zur Verfügung!

Avenue de l'Industrie 8

1870 Monthey

027 607 18 70

prepose@admin.vs.ch

